

Gemeinde Altenhagen

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 31/BV/125/2016 Datum: 29.04.2016 Verfasser: Furth, Birgit Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Altenhagen zum 01.01.2012		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	28.04.2016	Hauptausschuss der Gemeinde Altenhagen
Ö	23.05.2016	31 Gemeindevertretung Altenhagen

1. Sach- und Rechtslage:

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14.12.2007 wurde zur Einführung der Doppik ein Gesetz in Kraft gesetzt. Seit dem Haushaltsjahr 2012 sind die Kommunen verpflichtet, ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Kommunen zu führen (§ 1 KomDoppikEG M-V). Für die erste Eröffnungsbilanz gelten nach § 4 KomDoppikEG M-V die Vorschriften zur Bilanz nach Maßgabe des § 47 GemHVO-Doppik. Im Rahmen der erstmaligen Erstellung der Bilanz sind Entscheidungen zu treffen, bei denen die Gemeinde innerhalb eines begrenzten Spielraumes Vorgehensweisen festlegen kann, die für die Zukunft zwingend beizubehalten sind. Hierzu zählen u.a. Bewertungsmethoden und Abschreibungsfristen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bewertungsrichtlinie für die Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel zusammengestellt.

Die festzustellende Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme von 1055.695,69 € aus. Sie stellt das Vermögen und die Schulden der Gemeinde auf kaufmännischer Grundlage unter Zugrundelegung der Ziele des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts dar. Sie wurde auf der Basis der kameralen Vermögensrechnung 2011 entwickelt und in die Doppik übergeleitet.

Die **Aktivseite** der Bilanz gliedert sich in:

Anlagevermögen	1.013.694,04 €
Umlaufvermögen	42.001,65 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

Die **Passivseite** der Bilanz gliedert sich in:

Eigenkapital	330.747,21 €
Sonderposten	467.931,61 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	247.392,53 €
Rechnungsabgrenzungsposten	9.624,34 €

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde mit Anhang, sowie Erläuterungen, ist als Anlage beigelegt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist in analoger Anwendung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V Gegenstand der örtlichen Prüfung, die nach § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat sich bei der

Prüfung der Eröffnungsbilanz eines externen Dritten bedient – Beschluss Amtsausschuss 24/BV/080/2015 – vom 25.03.2015.

Zu prüfen ist, ob das Vermögen und die Schulden der Gemeinde vollständig und richtig ausgewiesen sind. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz zusammengefasst und als Anlage beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes hat sich auf seiner Sitzung am 28.04.2016 mit der Eröffnungsbilanz und dem Prüfergebnis befasst. Die Mitglieder des Hauptausschusses der Gemeinde waren bei dieser Sitzung zu gegen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Mit dem Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde.

Die umfangreichen Umstellungsarbeiten auf die Doppik sind mit der Vorlage und Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 abgeschlossen. Die beteiligten Mitarbeiter/innen des Fachgebietes Finanzen haben durch interne Anstrengungen das Projekt eigenständig bewältigt. Im Rahmen der Erfassung und Bewertung für die Eröffnungsbilanz wurden auch alle anderen Fachgebiete mit einbezogen. Die Umstellung auf die Doppik konnte dadurch ohne Einschaltung externer Berater bewerkstelligt und umgesetzt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Altenhagen zum 01.01.2012 wird mit den im Anhang dargestellten Bewertungsgrundlagen unter Kenntnisnahme des Prüfberichtes der NKHR-Beratung Rostock festgestellt.

Anlage/n:

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Altenhagen zum 01.01.2012 einschließlich Anhang und Anlagen
- Prüfbericht der NKHR-Beratung Rostock
- Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes

AMT TREPTOWER TOLLENSEWINKEL
GEMEINDE ALTENHAGEN
ERÖFFNUNGSBILANZ
ZUM 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
ERÖFFNUNGSBILANZ DER GEMEINDE ALTENHAGEN ZUM 01.01.2012	4
ANHANG	5
I. Rechtsgrundlagen.....	5
II. Gliederung der Eröffnungsbilanz.....	5
A. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
B. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	8
C. Weitere Angaben.....	16
III. Anlagen.....	19
A. Anlagenübersicht.....	19
B. Forderungsübersicht	19
C. Verbindlichkeitenübersicht	19
D. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.....	19

VORWORT

Die Gemeinde Altenhagen gehört zum Amt Treptower Tollensewinkel. Die Stadt Altentreptow ist amtsangehörige Gemeinde und nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V geschäftsführende Gemeinde des Amtes. Dem Amt gehören weiterhin folgende Gemeinden an: Siedenbollentin, Bartow, Grischow, Breest, Grapzow, Werder, Golchen, Gültz, Gnevkow, Burow, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Tützpatz, Wolde, Wildberg, Groß Teetzleben und Breesen.

Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 eröffnete den Weg für die Umstellung der Kameralistik auf das doppische Rechnungswesen. Auf dieser Basis hat am 11.04.2006 die Landesregierung die Umsetzung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Die Reform des Gemeindehaushaltsrechts wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-MV) auf der Grundlage eines doppischen Rechnungssystems realisiert.

Mit der Eröffnungsbilanz wird erstmalig eine systematische Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden vorgenommen, die einen deutlichen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gemeinde ermöglicht. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wirkt sich indirekt auf die Höhe des ausgewiesenen Eigenkapitals der Gemeinde aus.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 3 KomDoppikEG M-V um einen Anhang zu ergänzen, dem folgende Anlagen beizufügen sind:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht und
- Verbindlichkeitenübersicht.

Die allgemeinen Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER GEMEINDE ALTENHAGEN ZUM 01.01.2012

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Altenhagen											
Aktivseite						Passivseite					
Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-vorjahr	31.12. Haushalts-jahr	Veränderun g gegenüber dem Haushalts-vorjahr	Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-vorjahr	31.12. Haushalts-jahr	Veränderun g gegenüber dem Haushalts-vorjahr
			in €						in €		
1	Anlagevermögen			1.013.694,04		1	Eigenkapital			330.747,21	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					1.1	Kapitalrücklage			330.747,21	
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			0,00		1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage			330.747,21	
1.1.2	Geleistete Zuwendungen					1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen				
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse					1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklagen				
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert					1.2.1	Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich				
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände					1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen				
1.2	Sachanlagen			921.904,66		1.3	Ergebnisvortrag				
1.2.1	Wald, Forsten					1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			59.200,40		1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			240.245,81		2	Sonderposten			467.931,61	
1.2.4	Infrastrukturvermögen			621.466,73		2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen			451.609,48	
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden			1,00		2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen			451.609,48	
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler					2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge			20,00		2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen				
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung			970,72		2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich				
1.2.9	Pflanzen und Tiere					2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil				
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau					2.4	Sonstige Sonderposten			16.322,13	
1.3	Finanzanlagen			91.789,38		3	Rückstellungen			0,00	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen					3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen					3.2	Steuerrückstellungen				
1.3.3	Beteiligungen					3.3	Sonstige Rückstellungen				
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					4	Verbindlichkeiten			247.392,53	
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen			91.789,38		4.1	Anleihen				
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen					4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			157.834,84	
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens					4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und			157.834,84	
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen					4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit				
1.3.9	Sonstige Ausleihungen					4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich				
2	Umlaufvermögen			42.001,65		4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				
2.1	Vorräte					4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			703,87	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren					4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte					4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen			19.295,10	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			42.001,65		4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:			69.558,72	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen			3.479,25		4.10.1 ²	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			1.649,05		4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich			69.558,72	
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen					4.11	Sonstige Verbindlichkeiten				
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					5	Rechnungsabgrenzungsposten			9.624,34	
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten					5.1	Grabnutzungsentgelte			9.624,34	
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:			27.793,35		5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte				
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand			27.455,87		5.3	Sonstige				
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich			337,48		6	Passive latente Steuern				
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände			9.080,00							
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00							
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen										
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht										
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens										
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks										
3	Rechnungsabgrenzungsposten			0,00							
3.1	Disagio										
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten										
4	Aktive latente Steuern										
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag										
	Bilanzsumme			1.055.695,69			Bilanzsumme			1.055.695,69	

¹ Ämter weisen die Forderungen gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden aus der Hingabe von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand aus.
² Amtsangehörige Gemeinden weisen die Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand aus.
 Ämter weisen die Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand aus.
 Amtsangehörige Gemeinden weisen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand aus.

ANHANG

I. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Altenhagen zum 01. Januar 2012 wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik M-V i. V. m. § 2 KomDoppikEG M-V erstellt.

II. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

A. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bewertungsrichtlinie für die Gemeinden des Amtes „Amt Treptower Tollensewinkel“ zusammengestellt. Die Bewertungsrichtlinie basiert auf der Grundlage des „Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ vom Innenministerium M-V.

Des Weiteren wurden mit der Bewertungsrichtlinie nachfolgende Vorschriften für Verbindlich erklärt:

- „Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ - herausgegeben vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik M-V
- die Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR2002)
- Landeseinheitliche Abschreibungstabelle MV

Darüber hinaus fanden ergänzend die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung sowie die Ausführungen des § 32 GemHVO-Doppik M-V.

Eine Besonderheit ergab sich aus der Tatsache, dass die Eröffnungsbilanz nicht mit Beginn der Tätigkeit erstellt wurde, sondern zu einem durch die Umstellung des Rechnungswesens festgelegten Zeitpunkt und die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände bisher nicht vollständig nachgehalten wurden.

Deshalb ist lt. Bewertungsrichtlinie des Amtes ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer AHK zu bestimmen, wenn die AHK nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können.

Für Vermögensgegenstände, die schon vor dem 01. Juli 1990 zum kommunalen Vermögen gehörten, ist stets ein Ersatzwert gebildet worden. Für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden, wurden zwingend die fortgeführten AHK angesetzt.

Nach § 30 GemHVO-Doppik M-V wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur durchgeführt und ein Inventarverzeichnis mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in die Eröffnungsbilanz nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Gemeinde Altenhagen Eigentümer ist bzw. das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn die Gemeinde Altenhagen dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) für den einzelnen Vermögensgegenstand nach überschlägiger Prüfung nicht mehr als 5.000 € ohne Umsatzsteuer betragen haben und der Vermögensgegenstand einer selbstständigen Nutzung fähig ist, sind in der Eröffnungsbilanz mit 1 € ausgewiesen.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert 410 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, wurden grundsätzlich gem. § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben.

Anlagegüter mit einem Anschaffungswert unterhalb von 60 € ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden gem. § 6 Abs. 2 EStG und R 40 EStR nicht im Bestandsverzeichnis geführt.

Für Zugänge/Abgänge innerhalb des Haushaltsjahres wurde die Abschreibung zeitanteilig verrechnet.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Gemeinde Altenhagen erfolgte gem. § 33 GemHVO-Doppik M-V grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und nachträglichen Anschaffungskosten sowie vermindert/erhöht um Abschreibungen/Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag (fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten). Minderungen durch Skonti, Boni oder sonstige Nachlässe wurden abgesetzt. Soweit bei der Bestimmung der Herstellungskosten von Wahlrechten gem. § 33 Abs. 3 und Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Gebrauch gemacht wurde, ist dieses in den Erläuterungen angegeben.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbstständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V die vom Innenministerium bekanntgegebene landeseinheitliche Abschreibungstabelle zugrunde gelegt worden soweit es sich um planmäßige Abschreibungen handelt. Die Abschreibung erfolgte nach der linearen Methode.

Außerplanmäßige Zu- oder Abschreibungen im Sinne § 34 Abs. 6 und 7 GemHVO-Doppik M-V sind bei einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung/Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch die Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Gemeinde Altenhagen grundsätzlich 1 €.

Der Erinnerungswert von 1 € wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Forderungen wurden jeweils mit ihrem Nominalwert angesetzt, Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Die Rückstellungen wurden gem. § 35 GemHVO-Doppik M-V mit den Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

Zur Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren oder der besonderen Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik M-V, z. B. für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden wird auf den Abschnitt Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen verwiesen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Aktiva

(Bilanzsumme 1.055.695,69 €)

1. Anlagevermögen

(Bilanzsumme 1.013.694,04 €)

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, welcher der dauernden Aufgabenerfüllung dient.

1.2 Sachanlagen

(Bilanzsumme 921.904,66 €)

Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich durch eine körperliche Inventur erfasst und der Wert zum Bilanzstichtag 01.01.2012 ermittelt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden in der Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Der Nachweis der Gebäude, Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze wird zusätzlich im geographischen Informationssystem geführt.

1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(Bilanzsumme 59.200,40 €)

Grundlage zur Erfassung des Eigentums des in der Gemeinde Altenhagen befindlichen Grund und Bodens waren die Grundbücher sowie die amtlichen Katasterunterlagen des automatisierten Liegenschaftsbuches einschließlich des Geoinformationssystems.

Die Gemeinde Altenhagen verfügt über insgesamt 32 gemeindliche Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 13,9764 ha.

Sofern vorhanden, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Waren die Anschaffungskosten nicht bekannt oder ist das Grundstück vor dem 01.07.1990 erworben worden, so wurde der Bodenrichtwert zum 01.01.2000 unter der Berücksichtigung wertbeeinflussender Faktoren angesetzt. Für die Ermittlung der Ersatzwerte wurde die Anlage 6 der Bewertungsrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel herangezogen.

Die Bodenrichtwerte wurden auf der Grundlage der beim Gutachterausschuss des Landkreises Demmin vorhandenen Richtwerten ermittelt.

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen u. a. Seen und Teiche, Acker- und Brachland, ein Park sowie Sportflächen.

1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(Bilanzsumme 240.245,81 €)

Zu den bebauten Grundstücken gehören die Flurstücke, Gebäude und Außenanlagen.

Sind keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Außenanlagen vorhanden, wurde das vereinfachte Verfahren angewandt, d. h. der Sachwert des Gebäudes wurde mit einem vom Innenministerium M-V vorgegebenen Prozentsatz hochgerechnet.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Restbuchwert am 01.01.2012 in €
Mehrfamilienhäuser	89.629,91
Kindergarten	33.183,74
Verwaltungsgebäude Tützpatz	17.676,55
Bürgerhaus	79.898,50
Feierhalle	5.066,39
Feuerwehr	6.501,44
Garagen/sonstige Gebäude	8.108,06
Sonstige	181,22
Summe	240.245,81

Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurden für die bebauten Grundstücke gem. des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens die von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelten Bodenrichtwerte zum 01.01.2000 unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschläge durch wertbeeinflussende Merkmale herangezogen. Bei kommunalnutzungsorientierten Objekten fand ein 50%iger Abschlag auf den Baulandwert des Umfeldes statt.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte grundsätzlich anhand der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Waren diese nicht anwendbar, so erfolgte die Bewertung gem. des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens und seiner Anlagen anhand des Sachwertverfahrens auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000 zum Bewertungsstichtag 01.01.2012. Der Zeitwert wurde anhand der Normalherstellungskosten 2000 (NHK) ermittelt und auf das der Bewertung zugrundeliegende Baujahr zurück indiziert worden. Dabei wurden Gebäudetyp, Baujahr und Ausstattungsstandard des Bewertungsobjektes entsprechend beachtet. Abschreibungen sind unter Berücksichtigung der angenommenen Restnutzungsdauer der Objekte entsprechend in die Bewertung eingeflossen. Der Modernisierungsgrad der einzelnen Objekte wurde bei der Bestimmung der Restnutzungsdauer entsprechend berücksichtigt.

Instandhaltungstau wurde - entsprechend des damaligen baulichen Zustandes - von den fortgeführten fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Bewertungsstichtag berücksichtigt.

1.2.4 Infrastrukturvermögen

(Bilanzsumme 621.466,73 €)

In dieser Bilanzposition werden u. a. ausgewiesen:

- *Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Gemeindestraßen),*
- *Straßenverkehrsnetz, mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen,*
- *Gehwege und*
- *Straßenbeleuchtung.*

Die Gemeinde Altenhagen verfügt insgesamt über 6 Straßen mit einer Gesamtlänge 10,889 km.

Die Höhe des Wertes für Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurden Ersatzwerte gebildet. Für die Ermittlung der Ersatzwerte wurden 20 % des Bodenwertes 1.1.2000 eines in gleicher Lage belegenden unbebauten Grundstückes jedoch mindestens 0,10 € bis höchstens 5,00 €/m² in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern zugrunde gelegt.

Für das Straßennetz wurde eine Bestands- und Zustandserfassung durchgeführt. Auf der Grundlage der Zustandsbewertung wurde eine Zustandskennziffer ermittelt. Diese bildete die Grundlage für die Ermittlung der Restnutzungsdauer. Anhand von Vergleichswerten wurde für jeden Straßentyp und für den Aufbau ein Quadratmeterpreis für die Herstellungskosten gebildet. Die so ermittelten Herstellungskosten wurden mit dem Index für das fiktive Herstellungsjahr rückindiziert.

Straßen, die ab dem 01.01.2000 hergestellt worden sind, wurden mit den echten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bäume und StVO Beschilderung wurden jeweils mit 1 € Erinnerungswert aufgenommen.

Infrastrukturvermögen	Restbuchwert am 01.01.2012 in €
Gemeindestraßen	581.471,63
Gehwege	9.136,01
Straßenbeleuchtung	76,00
sonstige Wege	22.792,37
sonstige Plätze	5.197,72
Sonstige	2.793,00
Summe	621.466,73

1.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden

(Bilanzsumme 1,00 €)

Der Feuerlöschteich in Altenhagen befindet sich auf fremden Grund und Boden.

1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

(Bilanzsumme 20,00 €)

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge wurden in einer körperlichen Inventur erfasst sowie mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Ein VW Caddy, der Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr und der Spielplatz sind mit Erinnerungswerten bilanziert.

1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

(Bilanzsumme 970,72 €)

Alle beweglichen Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden bei der Erstinventur erfasst und mit den Anschaffungskosten vermindert um die zeitanteiligen Abschreibungen bilanziert. Unter sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung die Geräte der Feuerwehr erfasst.

Für die Atemschutzgeräte und Feuerwehr-Schutzkleidung wurden zulässigerweise Festwerte i. H. v. insgesamt 969,72 € gebildet. Die Bewertung nach dem Festwertverfahren erfolgte lt. Bewertungsrichtlinie für das Amt Treptower Tollensewinkel. Die letzte körperliche Bestandsaufnahme fand im Jahr 2011 statt.

1.3 Finanzanlagen

(Bilanzsumme 91.789,38 €)

In diesen Positionen weist die Gemeinde Altenhagen Beteiligungen aus, die aus strategischer Sicht zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks im Sinne von § 68 Abs. 1 KV M-V eingegangen wurden und dauerhaft im Vermögen der Gemeinde Altenhagen verbleiben sollen.

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch-/Beleginventur erfasst. Die Anteile und Beteiligungen wurden durch Gesellschaftsverträge nachgewiesen. Zweckverbände sind grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital zum 01.01.2012 bewertet worden.

1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
(Bilanzsumme 91.789,38 €)

In dieser Position wird die Mitgliedschaft im Wasser und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow sowie die Anteile am kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG ausgewiesen.

Sondervermögen	Gesamt-Eigenkapital/ Stammkapital in €	Anteil	Bilanzwert in €
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG	17.993.790,95	Aktienstand per 31.12.2011 7.318 Aktien Wert pro Aktie 2,41 €	17.636,38
Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow	22.470.730,00	0,33 %	74.153,00
Summe			91.789,38

2. Umlaufvermögen
(Bilanzsumme 42.001,65 €)

Im Umlaufvermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde nicht dauerhaft dienen. Dazu gehören u. a. Forderungen und liquide Mittel.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
(Bilanzsumme 42.001,65 €)

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Der Bestand ist mit der Kasseneinnahmeliste zum 31.12.2011 abgeglichen und abgestimmt. Es waren keine Einzelwertberichtigungen zu bilden. Grundsätzlich wurden die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit dem Nennwert angesetzt.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen
(Bilanzsumme 3.479,25 €)

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden auf Grund von Bescheiden (Verwaltungsakten) begründet. Zu ihnen gehören insbesondere Steuern, Gebühren und Beiträge. Eine Gliederung (siehe dazu Forderungsübersicht unter III. Anlagen Punkt B).

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
(Bilanzsumme 1.649,05 €)

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privat-rechtlichen Schuldverhältnis, z. B. aus Pachtverträgen. Eine Gliederung (siehe dazu Forderungsübersicht unter III. Anlagen Punkt B).

2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

(Bilanzsumme 27.793,35 €)

2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand

(Bilanzsumme 27.455,87 €)

Da die Gemeinde Altenhagen eine amtsangehörige Gemeinde ist, wurde der Kassenbestand als Forderung gegenüber der geschäftsführenden Gemeinde in Höhe von 27.455,87 € ausgewiesen.

2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

(Bilanzsumme 337,48 €)

Diese Summe resultiert zum einen aus Forderungen/aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden i. H. v. 176,48 € und zum anderen aus sonstigen Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich (laufendes Verrechnungskonto) i. H. v. 161,00.

2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

(Bilanzsumme 9.080,00 €)

Diese Summe ist eine Forderung aus einem Grundstücksverkauf.

Passiva**(Bilanzsumme 1.055.695,69 €)****1. Eigenkapital**

(Bilanzsumme 330.747,21 €)

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt.

1.1 Kapitalrücklage

(Bilanzsumme 330.747,21 €)

1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage

(Bilanzsumme 330.747,21 €)

Der Betrag der Kapitalrücklage ergibt sich für die erste doppelte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Altenhagen zum 01.01.2012 aus dem rechnerischen Unterschiedsbetrag zwischen Aktiva und den restlichen passiven Bilanzpositionen.

Die Eigenkapitalquote errechnet sich aus dem Verhältnis Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) und sollte nicht unter 20 % liegen. Für die Gemeinde Altenhagen ergibt sich eine Eigenkapitalquote i. H. v. 31 %.

2. Sonderposten

(Bilanzsumme 467.931,61 €)

Sonderposten sind Zuwendungen und Zuweisungen, die im Rahmen der Zweckbindung an Gemeinde Altenhagen gezahlt werden, u. a. für durchzuführende investive Maßnahmen. Sie werden hauptsächlich für die Anschaffung und Herstellung von Anlagevermögen wie z. B. die Errichtung von Gebäuden, den Bau von Straßen u. s. w. gewährt. Die Auflösung erfolgt gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V ertragswirksam über die Restnutzungsdauer des jeweiligen mit dem Sonderposten finanzierten Vermögensgegenstandes und vermindert damit den Abschreibungsaufwand. Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden anhand einer Beleginventur der Zuwendungsbescheide erfasst. Der Ausweis in der Eröffnungsbilanz erfolgt abzüglich der bis zum 01.01.2012 vorzunehmenden Auflösungen.

2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

(Bilanzsumme 451.609,48 €)

Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

(Bilanzsumme 451.609,48 €)

Die Gemeinde Altenhagen hat bis zum 01.01.2012 Sonderposten i. H. v. 451.609,48 € gebildet. Die Summe setzt sich aus Zuwendungen von der EU, vom Bund, Land, sonstigen öffentlichen Bereich und privaten Bereich zusammen.

Objekt des Anlagevermögens	Höhe der ursprünglichen Zuwendung in €	Restbuchwert zum 01.01.2012 in €
Bürgerhaus	95.602,59	46.606,26
Verwaltungsgebäude Tützpatz	30.642,09	10.341,71
3 Wohneinheiten	23.254,33	10.377,25
Sonstiges/Straßen	538.553,96	384.284,26
Summe	688.052,97	451.609,48

2.4 Sonstige Sonderposten

(Bilanzsumme 16.322,13 €)

In dieser Position ist der verbleibende Restbetrag von den Konsolidierungszuweisungen des Landes zum 31.12.2011 erfasst.

4. Verbindlichkeiten

(Bilanzsumme 247.392,53 €)

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach fest stehende Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine Unterteilung nach ihrer Fristigkeit sowie weitere Unterscheidungen können der Verbindlichkeitenübersicht unter III. Anlagen Punkt C entnommen werden. Daher wird auf eine Erläuterung in der Bilanz verzichtet. Sofern es sich bei den Verbindlichkeiten um Kassenreste im kameralen Sinne handelte, wurden diese mit der Kassenausgaberegelung abgestimmt.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

(Bilanzsumme 157.834,84 €)

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Bilanzsumme 157.834,84 €)

Die von der Gemeinde Altenhagen aufgenommenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belaufen sich zum 01.01.2012 auf 157.834,84 €. Die Bestände sind mit den jeweiligen Saldenmitteilungen der Kreditinstitute abgestimmt.

Darlehensgeber	Verwendungszweck	Nennwert in €	Restkapital per 01.01.2012 in €
DGHYP 3031718402	Sanierung Wohnungen	68.871,00	40.286,15
DGHP 3031718400	Straßenbau/Wohnungssanierung	53.941,29	35.858,79
DGHYP 3031718401	Straßenbau	51.129,19	33.956,52
Sparkasse 6610010542	Sanierung Wohnungen	81.653,31	47.733,38
Summe		255.594,79	157.834,84

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

(Bilanzsumme 703,87 €)

Hierzu zählen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Gemeinde noch nicht. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 703,87 € sind in einer stichtagsbezogenen offenen Posten Liste zur Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

(Bilanzsumme 19.295,10 €)

Darlehensgeber	Verwendungszweck	Nennwert in €	Restkapital per 01.01.2012 in €
KFW 7612146	StraßenbauPhilipphof	25.769,11	11.452,91
KFW 68399715	ABM	24.506,21	7.842,07
Summe		50.275,32	19.294,98

In dieser Position kommen noch 0,12 € Verbindlichkeiten aus dem Deckungsschutz dazu.

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

(Bilanzsumme 69.558,72 €)

Gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (Bund, Land, Gemeinden/Gemeindeverbänden u. s. w.) betragen die Verbindlichkeiten am 01.01.2012 insgesamt 69.558,72 €.

4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

(Bilanzsumme 69.558,72 €)

Diese Position setzt sich aus Verrechnungen mit der Gewerbesteuerumlage von 145,24 €, aus der Verbindlichkeit von Zinsen für einem Darlehen in Höhe von 130,67 € und einer Verbindlichkeit aus der allgemeinen Unfallversicherung von 316,52 € sowie der Erstattung für den Schuldendienst an das Amt Treptower Tollensewinkel in Höhe von 10.457,33 € zusammen. Dazu kommt nachstehendes Darlehen vom Landesförderinstitut.

Darlehensgeber	Verwendungszweck	Nennwert in €	Restkapital per 01.01.2012 in €
LFI 5001044214	Sanierung Wohnun- gen	94.206,55	58.508,96
Summe		94.206,55	58.508,96

5. Rechnungsabgrenzungsposten

(Bilanzsumme 9.624,34)

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

5.1 Grabnutzungsentgelte

(Bilanzsumme 9.624,34 €)

Die Gemeinde Altenhagen erhebt im Voraus Grabnutzungsgebühren für eine Nutzungszeit von mehreren Jahren. Derjenige Teil der Zahlungen, der die Folgeperioden betrifft, wird in der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt und im Zeitverlauf Jahr um Jahr ertragswirksam aufgelöst.

C. Weitere Angaben

gem. § 6 KomDoppikEG M-V bzw. § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V

1. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 KomDoppikEG M-V)

Es gibt keine besonderen Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Altenhagen vermittelt.

2. Währungsumrechnungsfaktoren

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 KomDoppikEG M-V)

Die Gemeinde Altenhagen verfügt über keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf eine Fremdwährung lauten. Sofern zur Bewertung des Vermögens und der Schulden Werte herangezogen wurden, die ursprünglich auf „Deutsche Mark“ lauteten, wurden diese zum amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 DM je Euro umgerechnet. Erst das Rechnungsergebnis wurde dann auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

3. Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3 KomDoppikEG M-V)

Grundsätzlich wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Berechnung der Herstellungskosten einbezogen. Sofern dieses erfolgt, wurde es bei den jeweiligen Bilanzpositionen angegeben.

4. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 4 KomDoppikEG M-V)

Es wurden keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V gebildet.

5. Einschränkungen von Grundbesitzrechten

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 5 KomDoppikEG M-V)

Die Gemeinde hat mit dem Strom- und Gasversorger E.DIS Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürstenwalde/Spree einen Konzessionsvertrag geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

6. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse bei bilanzierten Vermögensgegenständen

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 6 KomDoppikEG M-V)

Es gibt keine bilanzierten Vermögensgegenstände mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen.

7. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 7 KomDoppikEG M-V)

Die Gemeinde hat keine drohenden finanziellen Belastungen, für die Rückstellungen gebildet werden müssten.

8. Abweichungen von der Abschreibungstabelle

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 8 KomDoppikEG M-V)

Bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen wurde von der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle nicht abgewichen.

9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 9 KomDoppikEG M-V)

Die Gemeinde nicht mit Leasingzahlungen belastet.

10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 10 KomDoppikEG M-V)

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

11. Sonstige nicht in der Bilanz auszuweisende Haftungsverhältnisse

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 11 KomDoppikEG M-V)

Es lagen zum Eröffnungsbilanzstichtag keine entsprechenden Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen vor.

12. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 12 KomDoppikEG M-V)

Verpflichtungsermächtigungen sind vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit den Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Rechtsgrundlage § 54 KV M-V)

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden keine Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen, in Anspruch genommen.

13. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 13 KomDoppikEG M-V)

Es bestehen keine sonstigen Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten.

14. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 14 KomDoppikEG M-V)

In der Gemeinde gibt es keine fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, für die noch keine Entgelte erhoben wurden.

15. Sonstige Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist, zzgl. gesonderter Aufstellung der Aufwandsrückstellungen

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 15 KomDoppikEG M-V)

In der Bilanz werden keine sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

16. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 16 KomDoppikEG M-V)

Unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Versorgungsträgers enthält das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers stets eine arbeitsrechtliche Grundverpflichtung zur Erbringung der zugesagten Leistung. Reicht das Vermögen des Versorgungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, hat der begünstigte Arbeitnehmer bzw. der Rentner einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser muss für die Erfüllung der Versorgungszusage einstehen.

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Gemeinde Altenhagen sind bei der ZMV Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Form von Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsrenten. Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 2011 1,3 % der Brutto-Lohn- und -gehaltssumme, der Zusatzbeitrag 4,0 v.H. Aufgrund der Auskunft der ZMV wird sich der Umlagesatz in den kommenden Jahren nicht erhöhen. Soweit tarifrechtlich keine weitergehenden Verpflichtungen eingegangen werden.

Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter beliefen sich im Haushaltsjahr 2011 auf 34.904,71 €. Die Gemeinde zahlte im Haushaltsjahr 2011 an die Versorgungskasse Umlagen in Höhe von 453,76 € und einen Zusatzbeitrag in Höhe von 1.396,19 €. Die Arbeitnehmer sind mit der Grundlage von § 37a ATV-K mit 2,0 v.H. an der Finanzierung des Zusatzbeitrages beteiligt.

17. Derivative Finanzinstrumente

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 17 KomDoppikEG M-V)

Derivative Finanzinstrumente sind in der Regel Verträge, die auf den künftigen Kauf / Verkauf bzw. über Rechte zum künftigen Kauf / Verkauf originärer Finanzinstrumente abzielen. Bei den Derivaten handelt es sich um schwebende Geschäfte, die außer bei Vorleistung oder drohenden Verlusten nicht zu bilanzieren, jedoch im Anhang anzugeben sind.

Derivative Finanzinstrumente wie Optionen, Futures, Swaps o. ä. waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden.

18. Beteiligungen

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 18 KomDoppikEG M-V)

Die Gemeinde hält keine Beteiligungen an Unternehmen.

19. Organisationen, für die die Gemeinde Altenhagen uneingeschränkt haftet

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 19 KomDoppikEG M-V)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen haftet die Gemeinde nicht uneingeschränkt für Organisationen.

20. Weitere wichtige Angaben

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 20 KomDoppikEG M-V)

Es wurden keine fortgeltenden Haushaltsermächtigungen aus den Vorjahren übertragen. Daher ist die Anlage 4 nicht befüllt.

III. Anlagen

A. Anlagenübersicht

siehe Anlage 1

B. Forderungsübersicht

siehe Anlage 2

C. Verbindlichkeitenübersicht

siehe Anlage 3

D. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

siehe Anlage 4

Ort, Datum

Unterschrift

Heiko Röhrdanz

(Bürgermeister)

Anlagenübersicht

	Anschaffungs- und Herstellkosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen EUR
	Stand zum 31.12. Haushaltsvorjahr* EUR	Zugänge im Haushaltsjahr EUR	Abgänge im Haushaltsjahr EUR	Umbuchungen im Haushaltsjahr EUR	Stand zum 31.12. Haushaltsjahr EUR	Aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12. Haushaltsvorjahr EUR	Zuschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Abschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Umbuchungen im Haushaltsjahr EUR	Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge EUR	Abschreibungen zum 31.12. Haushaltsjahr EUR	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres EUR	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres EUR	Durchschnittlicher Abschreibungssatz EUR	Durchschnittlicher Restbuchwert EUR	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	10	11	12	13	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte																
1.1.2 Geleistete Zuwendungen																
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse																
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert																
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände																
SUMME Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.2 Sachanlagen																
1.2.1 Wald, Forsten																
1.2.2 sonstige unbeb. Grundst. u. grundst.gleiche Rechte	59.175,40 €	25,00 €			59.200,40 €							59.200,40 €	59.175,40 €			100
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	655.562,57 €	3.731,48 €			659.294,05 €	315.289,28 €						240.245,81 €	340.273,29 €	-5.625,88		-20.192,93
1.2.4 Infrastrukturvermögen	972.311,74 €	434,00 €			972.745,74 €			103.758,96 €			419.048,24 €	621.466,73 €	972.311,74 €	-1.702,30		-356.2770637
1.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1,00 €				1,00 €							1,00 €	1,00 €			100
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler																
1.2.7 Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge	2.019,00 €				2.019,00 €			1.999,00 €			1.999,00 €	20,00 €	2.019,00 €	2.000		-849,0946606
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	970,72 €				970,72 €							970,72 €	970,72 €			100
1.2.9 Pflanzen und Tiere																
1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau																
SUMME Sachanlagen	1.690.040,43 €	4.190,48 €			1.694.230,91 €	315.289,28 €		457.036,97 €			772.326,25 €	921.904,66 €	1.374.751,15 €	-2.463,07		988,7930699
1.3 Finanzanlagen																
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen																
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen																
1.3.3 Beteiligungen																
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit Beteiligungsverh.																
1.3.5 Sonderverm., Zweckvb., Anst. öff. R., rechtsf. Stift.	91.789,38 €				91.789,38 €							91.789,38 €	91.789,38 €			100
1.3.6 Ausl. Sonderv., Zweckvb., Anst. öff. R., rechtsf. Stift.																
1.3.7 sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens																
1.3.8 Ant. Rückl. der Versorgungsk. zur Abd. v. Pensions																
1.3.9 sonstige Ausleihungen																
SUMME Finanzanlagen	91.789,38 €				91.789,38 €							91.789,38 €	91.789,38 €			100
SUMME Anlagevermögen	1.781.829,81 €	4.190,48 €			1.786.020,29 €	315.289,28 €		457.036,97 €			772.326,25 €	1.013.694,04 €	1.466.540,53 €	-642,4392145		-1.001,65
2.1 Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen																
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	-688.052,97				-688.052,97	32.223,68		204.219,81			236.443,49	-451.609,48	-655.829,29	-497,1637944		-378,8355327
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten																
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen																
SUMME Sonderposten zum Anlagevermögen	-688.052,97				-688.052,97	32.223,68		204.219,81			236.443,49	-451.609,48	-655.829,29	-41.076,97		-62.313,23

* einschließlich aller aufgelaufenen Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen

Forderungsübersicht									
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte sonstige Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvor- jahres
in €									
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.479,25			3.479,25			3.479,25	
	- Gebührenforderungen	1.180,58			1.180,58			1.180,58	
	- Beitragsforderungen	0,00			0,00				
	- Steuerforderungen	450,67			450,67			450,67	
	- Grundsteuer								
	- Gewerbesteuer								
	- Sonstige								
	- Forderungen aus Transferleistungen								
	- Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.848,00			1.848,00			1.848,00	
	Summe öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.479,25			3.479,25			3.479,25	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.649,05			1.649,05			1.649,05	
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein								
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen								
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:								
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	27.455,87			27.455,87			27.455,87	
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	337,48			337,48			337,48	
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	9.080,00			9.080,00			9.080,00	
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	42.001,65			42.001,65		0,00	42.001,65	

Verbindlichkeitenübersicht										
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten			Stand zum 31.12. Haushalts- jahr (Nominal- wert)	Abzinsung zum 31.12. Haushalts- jahr	Stand zum 31.12. Haushalts- jahr (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12. Haushalts- vorjahr (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Anleihen									
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				157.834,84		157.834,84			
	davon:									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			157.834,84	157.834,84		157.834,84			
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit									
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen									
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen									
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	703,87			703,87		703,87			
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen									
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen									
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen			19.295,10	19.295,10		19.295,10			
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:									
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand									
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	461,76		69.096,96	69.558,72		69.558,72			
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten									
4	Summe der Verbindlichkeiten	1.165,63	0,00	246.226,90	247.392,53		247.392,53			

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen						
Nr.	Bezeichnung			Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO- Doppik
				in €		
1. Aufwandsermächtigungen						
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt ...					
	Summe Aufwandsermächtigungen					
2. Auszahlungsermächtigungen						
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt ...					
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen					
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt ...					
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt ...					
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
	Summe Auszahlungsermächtigungen					
				genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
				in €		
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen						
	... ²					
	...					
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für					

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik) ¹	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
Summe					
in €					
im Haushaltsjahr 20..					
im Haushaltsjahr 20..					
im Haushaltsjahr 20..					
...					
Summe					
¹ Es sind in chronologischer Reihenfolge das Haushaltsjahr und alle Haushaltsvorjahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.					
² Hier ist ebenfalls eine teilhaushaltsbezogene Darstellung zulässig, um trotz des Gesamtdeckungsprinzips den Maßnahmebezug der Kreditaufnahmen darzustellen.					

Prüfbericht

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012

Gemeinde Altenhagen

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	1
I. Prüfauftrag.....	1
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	2
C. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	4
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	4
1. Belegwesen	4
2. Finanzsoftware	4
3. Eröffnungsbilanz, Anhang zur Eröffnungsbilanz.....	4
II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.....	5
1. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz	5
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	5
3. Anhangangaben	5
4. Aufgliederung und Erläuterungen.....	5
D. Analyse der Vermögens- und Finanzlage	6
I. Vermögenslage	6
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung.....	8
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes.....	8
II. Schlussbemerkung	9
F. Erläuterungsteil	10
G. Anlagen - siehe gesondertes Verzeichnis	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
GemKVO - Doppik	Gemeinekassenverordnung - Doppik
GemHVO - Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V)
NKHR-MV	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten

A. Prüfauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfauftrag

1. Der Bürgermeister der amtsführenden Stadt Altentreptow erteilte uns am 26. März 2015 den Auftrag, die kommunale Eröffnungsbilanz der

Gemeinde Altenhagen

zum 01. Januar 2012 zu prüfen.

2. Die Gemeinde Altenhagen hat gemäß § 2 KomDoppikEG M-V zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit der Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.
3. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gemäß § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Altenhagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dabei nach § 1 Abs. 5 KPG M-V zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz eines sachverständigen Dritten bedienen.
4. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für die Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften“ maßgebend.
5. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir folgenden Bericht, dem die geprüfte Eröffnungsbilanz sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften des KomDoppikEG M-V i. V. m. §§ 30 ff. und §§ 47 ff. GemHVO - Doppik beachtet.
6. Dem Prüfungsbericht ist ein gesonderter Erläuterungsteil zu den Posten der Eröffnungsbilanz beigefügt. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen als sachverständiger Dritter, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 2 Abs. 7 KPG M-V vorliegen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

8. Gegenstand unserer Prüfung war die auf der Grundlage der Buchführung erstellte Eröffnungsbilanz sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Eröffnungsbilanz trägt der gesetzliche Vertreter der Gemeinde, der Bürgermeister. Unsere Aufgabe war es, die Eröffnungsbilanz dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien eingehalten worden sind.
9. Die Prüfungshandlungen wurden in der Zeit vom 18. bis 29. Mai 2015 und vom 12 bis 16. Oktober 2015 in den Räumen des Amtes Treptower Tollensewinkel durchgeführt.
10. Bei der Prüfung haben wir insbesondere folgende Rechtsgrundlagen beachtet:
 - Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007,
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004, einschließlich der Änderung vom 13. Juli 2011,
 - Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 25. Februar 2008, einschließlich der ersten Änderung vom 13. Dezember 2011,
 - Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) vom 25. Februar 2008,
 - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik vom 08. Dezember 2008, einschließlich der zweiten Änderung vom 05. März 2013,
 - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006, einschließlich der Änderungen/Ergänzungen vom September 2008,
 - Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten für das Amt Treptower Tollensewinkel und der amtsangehörigen Gemeinden für die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012,
 - Dienstanweisung für das Kassenwesen der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel, einschließlich der letzten Änderung vom 01. März 2014.
11. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir insbesondere die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ordnungsgemäßen Nachweis und die den kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechende Bewertung des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten überprüft. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir

daraufhin geprüft, ob die diese mit den Kassenresten sowie den Verwahrungen und Vorschüssen des Haushaltsvorjahres übereinstimmen.

12. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften des KomDoppikEG M-V und die in den Prüfungsstandards des IDR niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Eröffnungsbilanzen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei dem gesetzlichen Vertreter des Amtes Treptower Tollensewinkel.
13. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation des Amtes mit den Zielen und Strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Verwaltungsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Amtes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen das Amt ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Amtes durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem darauf, ob die für die Rechnungslegung relevanten Dienstanweisungen die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben dem Grunde nach sicherstellen. Ferner haben wir in Stichproben geprüft, ob die Dienstanweisungen auch eingehalten wurden.
14. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen der Inventuraufnahme, der Bestandsfortschreibung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag und der Bewertung des Vermögens, der Schulden sowie der Rückstellungen durchgeführt. Wir haben keine Abweichungen zu den Vorgaben der Dienstanweisungen und der Inventurrichtlinie (Erfassung der Vermögensgegenstände, Schulden sowie Rückstellungen), die den rechtlichen Vorgaben entsprechen, festgestellt. Die Fortschreibung des Vermögens, das in Inventuren vor dem 01. Januar 2012 aufgenommen und bewertet wurde, erfolgte ordnungsgemäß

auf Basis der Dienstanweisungen des Amtes zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

15. Unsere Arbeiten wurden von den Mitarbeitern des Amtes vollumfänglich unterstützt.
16. Zur Prüfung der Posten der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Altenhagen haben wir u. a. Grundbuchauszüge, Darlehensverträge, Verwendungsnachweise sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.
17. Der Bürgermeister der amtsführenden Stadt Altentreptow hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthalten und im Anhang alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

C. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Belegwesen

18. Die Belegaufbewahrung ist geordnet; das Belegwesen entspricht den Rechtsvorschriften.
19. Das rechnungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten. Die Prozesse waren auf die Anforderungen der Doppik umgestellt, sie sind in den einzelnen Dienstanweisungen ausreichend dargestellt.

2. Finanzsoftware

20. Die Verwaltung nutzt das Rechnungswesen der Finanzsoftware mpsNF, Version 2.0 der Firma mps public solutions GmbH, Koblenz. Das Zertifikat vom 19.03.2014 (gültig bis 31.03.2017) der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen hat und vorgelegen.
21. Die Freigabe gemäß § 26 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO-Doppik durch den Bürgermeister ist erfolgt.

3. Eröffnungsbilanz, Anhang zur Eröffnungsbilanz

22. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

23. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten erfolgten ordnungsgemäß. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik beachtet.
24. Die im Anhang gemachten Angaben und Erläuterungen entsprechen den Rechtsvorschriften.

II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz

1. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz

25. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang zur Eröffnungsbilanz vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Altenhagen zum Eröffnungsbilanzstichtag.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

26. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik, des KomDoppikEG M-V und des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Bewertungsrichtlinie des Amtes beachtet. Das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sind ausreichend nachgewiesen, und nach unserer Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass sie richtig und vollständig erfasst sind.
27. Zu den Einzelheiten wird auf die Angaben im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt ist, verwiesen.

3. Anhangangaben

28. Der Anhang mit seinen Anlagen enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

4. Aufgliederung und Erläuterungen

29. Die Gliederung der Bilanz entspricht der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Dezember 2008, einschließlich der ersten Änderung vom 05. März 2013.

D. Analyse der Vermögens- und Finanzlage**I. Vermögenslage**

30. In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert.
31. Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie der Gemeinde auf Dauer zur Verfügung stehen und bei deren ertragswirksamen Auflösung zu keinen Belastungen führen.

	01.01.2012	
	T€	%
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0
Sachanlagen	922	87,3
Finanzanlagen	92	8,7
Anlagevermögen	1.014	96,0
Vorräte	0	0,0
Öffentlich rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3	0,3
Privatrechtliche Forderungen	2	0,2
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	28	2,7
Sonstige Vermögensgegenstände einschließlich aktiver RAP	9	0,9
Liquide Mittel	0	0,0
Kurzfristiges Vermögen	42	4,0
Summe Aktiva	1.056	100,0
Passiva		
Kapitalrücklage	331	31,3
Ergebnisvortrag	0	0,0
Eigenkapital	331	31,3
Sonderposten	468	44,4
Wirtschaftliches Eigenkapital	799	75,7
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0,0
Sonstige Rückstellungen	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen von Banken	158	15,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	0,1
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	19	1,8
Sonstige Verbindlichkeiten	69	6,5
Rechnungsabgrenzungsposten	10	0,9
Fremdkapital	257	24,3
Summe Passiva	1.056	100,0

32. Aus der Vermögenslage ist ersichtlich, dass die Eigenkapitalquote 31,3 % und die Fremdkapitalquote 24,3 % beträgt.

33. Der Restbuchwert des Anlagevermögens beträgt T€ 1.014 und macht 96,0 % des gesamten Vermögens aus. Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgte in Höhe von T€ 468 (44,4 %) mit Fördermitteln des Bundes, des Landes und des Landkreises. Investitionskredite waren zum Bilanzstichtag mit T€ 158 zu bilanzieren.
34. Durch die Einheitskasse unter Verwaltung der amtsführenden Stadt Altentreptow wird der gesamte Bestand an liquiden Mitteln bei der Stadt Altentreptow ausgewiesen. Aus der Einheitskasse hat die Gemeinde Altenhagen eine Forderung gegenüber der Stadt Altentreptow aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestandes in Höhe von T€ 27.
35. Ohne den nachfolgenden Bestätigungsvermerk einzuschränken wird auf folgendes hingewiesen. Auf der Aktivseite der Bilanz werden unter der Position Forderungen kreditorische Debitoren ausgewiesen. Auf der Passivseite der Bilanz werden unter der Position Verbindlichkeiten debitorische Kreditoren ausgewiesen. Der fehlerhafte Ausweis erfolgt durch die systemseitige feste Anbindung der Personenkonten an die Bilanzkonten. Eine manuelle Umbuchung dieser Positionen ist derzeit nicht möglich. In Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter wird an einer mittelfristigen Lösung gearbeitet. Die Ausweisfehler sind in den betreffenden Positionen der Bilanz als unwesentlich zu betrachten und haben keinen Einfluss auf die Vermögens- und Finanzlage.

.....

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

36. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. April 2016 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Prüfers“

37. Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 unter Einbeziehung der Anlagen und den Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der

Gemeinde Altenhagen

geprüft. Die Eröffnungsbilanz und die Anlagen zur Eröffnungsbilanz sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz nach KomDoppikEG M-V i. V. m. §§ 30 ff. GemHVO - Doppik wurden von der Verwaltung unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und die Anlagen zur Eröffnungsbilanz sowie den Anhang zur Eröffnungsbilanz abzugeben.

38. Wir haben die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 nach den §§ 11 KomDoppikEG M-V und dem Kommunalprüfungsgesetz vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Altenhagen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
39. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, der Eröffnungsbilanz und den Anlagen zur Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und der Anlagen sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.
40. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

41. Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
42. Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen die Eröffnungsbilanz und die erläuternden Anlagen sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Altenhagen.
43. Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Altenhagen ergänzend fest:

Das Vermögen zum 01. Januar 2012 beträgt 1.055.695,69 €.

Die Allgemeine Kapitalrücklage beträgt 330.747,21 €.

Die Eigenkapitalquote zum 01. Januar 2012 beträgt 31,3 %.

Der Anteil der Sonderposten zum 01. Januar 2012 beträgt 44,4 %.

Die Fremdkapitalquote zum 01. Januar 2012 beträgt 24,3 %.

II. Schlussbemerkung

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Rostock, 16. April 2016

NKHR-BERATUNG
Verwaltungsprüfungsgesellschaft



Necke
Wirtschaftsjurist LL.B.

F. Erläuterungsteil nach Bilanzpositionen

Inhaltsverzeichnis nach Bilanzpositionen	Seite
Aktivseite.....	11
1. Anlagevermögen.....	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	12
1.2 Sachanlagen.....	12
1.3 Finanzanlagen	13
2. Umlaufvermögen	13
Passivseite	14
1. Eigenkapital	14
1.1 Allgemeine Kapitalrücklage.....	14
2. Sonderposten	14
4. Verbindlichkeiten	15
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	15
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen.....	15
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich.....	15
5. Rechnungsabgrenzungsposten	16

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Aktivseite

1. Anlagevermögen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
Sachanlagen	921.904,66
Finanzanlagen	<u>91.789,38</u>
	<u>1.013.694,04</u>

44. Die Bestände der Sachanlagen sowie der Finanzanlagen waren aus einer EDV-Liste ersichtlich. Der Ausweis dieser Listen stimmt mit dem Ausweis in der Bilanz, dem Ausweis in der Anlagenübersicht und den entsprechenden Konten in der Finanzbuchhaltung überein.
45. Der Nachweis erfolgte anhand von Inventurlisten, Eingangsrechnungen, Berechnungsunterlagen und geprüften Verwendungsnachweisen.
46. Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens erfolgt in der Anlagenübersicht gemäß § 3 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 7 KomDoppikEG M-V (siehe Anlage 3). Bei einigen Vermögensgegenständen werden in der Anlagenbuchhaltung die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht dargestellt. Der Ausweisfehler im Muster 16 wird von uns als unwesentlich eingestuft und hat keinen Einfluss auf die Eröffnungsbilanz.
47. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden die Vermögensgegenstände außerplanmäßig abgeschrieben. Die außerplanmäßige Abschreibung wird in der Anlagenbuchhaltung und im amtlichen Muster 16 nicht als Sonderabschreibung dargestellt, sondern von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Diese Ausweisfehler im Anlagenspiegel haben keinen Einfluss auf die Darstellung in der Eröffnungsbilanz. Die Restbuchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag werden sowohl in der Anlagenbuchhaltung als auch in der Eröffnungsbilanz korrekt ausgewiesen.
48. Zum 01. Januar 2012 wurde das Anlagevermögen durch eine Inventur erfasst. Das bewegliche Vermögen wurde mittels körperlicher Inventur gemäß der Bewertungsrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel zum 31. Dezember 2011 aufgenommen. Die Aufnahme des unbeweglichen Vermögens erfolgte auf der Grundlage einer Beleg- und Buchinventur anhand des Flurstücks Katasters. Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag ebenfalls durch eine Beleg- und Buchinventur erfasst.

49. Die Vermögensgegenstände sind anhand des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand September 2008, des NKHR-MV und der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden für die Eröffnungsbilanz des Amtes Treptower Tollensewinkel zum 01.01.2012 bewertet. Die Bewertung erfolgte entweder mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag im Einzelbewertungsverfahren oder gemäß Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens mit Ersatzwerten. Die Abschreibungen werden nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV vorgenommen. Zur Bewertung vergleiche auch die Aussagen im Anhang (Anlage 2 zum Prüfungsbericht).
50. Das Anlagevermögen wird über eine EDV-gestützte Anlagenbuchhaltung geführt und fortgeschrieben. Vergleiche auch die Aussagen im Anhang (Anlage 2 zum Prüfungsbericht).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

51. Immaterielle Vermögensgegenstände waren zum Bilanzstichtag nicht zu bilanzieren.

1.2 Sachanlagen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.200,40
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	240.245,81
Infrastrukturvermögen	621.466,73
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	20,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	970,72
	<u>921.904,66</u>

52. Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich zusammen aus dem Bürgerhaus mit 80 T€, der Kindertagesstätte mit T€ 33, Mehrfamilienhäusern mit T€ 90, dem Anteil der Gemeinde am Verwaltungsgebäude in Tützpatz mit T€ 18 und sonstigen Gemeindebedarfseinrichtungen mit T€ 19.
53. Die Vermögensgegenstände im Bereich der Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge wurden mit Erinnerungswerten bilanziert.

54. Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung besteht im Wesentlichen aus Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr. Diese wurden nach dem Festwertverfahren bewertet.

1.3 Finanzanlagen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG	17.636,38
Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow	<u>74.153,00</u>
	<u>91.789,38</u>

55. Die Beteiligungen am Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG und am Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow wurden durch Schreiben der jeweiligen Verbände nachgewiesen.

2. Umlaufvermögen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.479,25
Privatrechtliche und Sonstige Forderungen	1.649,05
Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	27.793,35
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>9.080,00</u>
	<u>42.001,65</u>

56. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen setzen sich im Wesentlichen aus Steuerforderungen, Gebühren und Abgaben zusammen. Auf die Forderungen wurden zur Eröffnungsbilanz keine Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.
57. Die Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich betreffen im Wesentlichen die Forderungen gegenüber der Stadt Altentreptow aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand mit T€ 27.
58. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen aus Grundstücksgeschäften.

Passivseite**1. Eigenkapital**01.01.2012

€

1.1 Allgemeine Kapitalrücklage330.747,21

59. Die allgemeine Kapitalrücklage ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus der automatischen Übernahme der Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste aus dem kameralen Jahresabschluss 2011 und der manuellen Buchung der Eröffnungsbilanzwerte der Aktiv- und Passivseite.

01.01.2012

€

2. Sonderposten467.931,61

60. Die Bestände waren aus einer EDV-Liste und den Zuwendungsbescheiden der jeweiligen Zuwendungsgeber ersichtlich. Der Ausweis dieser Listen stimmt mit dem Ausweis in der Bilanz und den entsprechenden Konten in der Finanzbuchhaltung überein. Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuwendungen der EU, des Bundes und des Landes mit T€ 452.
61. Vergleiche hierzu auch die Sonderpostenübersicht (Anlage 3).
62. Die erhaltenen Fördermittel werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.
63. In den sonstigen Sonderposten werden Konsolidierungshilfen des Landes (T€ 16) ausgewiesen.

4. Verbindlichkeiten

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	157.834,84
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	703,87
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	19.295,10
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	<u>69.558,72</u>
	<u>247.392,53</u>

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

64. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich zusammen aus Darlehen der DGHYP mit T€ 110 und der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin.
65. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind durch Saldenbestätigungen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

66. Die Verbindlichkeiten sind in einer Offenen-Posten-Liste zum Bilanzstichtag im Einzelnen dargestellt.
67. Die Bewertung erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag.
68. Zur Prüfung (Mai 2015) waren die fälligen Verbindlichkeiten beglichen.

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtfähigen kommunalen Stiftungen

69. In dieser Position werden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Anstalten des öffentlichen Rechts ausgewiesen.
70. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind durch Saldenbestätigungen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

71. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesförderinstitut mit T€ 59 und Verbindlichkeiten aus Schuldendienst gegenüber dem Amt Treptower Tollensewinkel.

72. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind durch Saldenbestätigungen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

	<u>01.01.2012</u>
	€
5. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>9.624,34</u>

73. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Grabnutzungsentgelte. Die Berechnung erfolgte entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften.
74. Die Grabnutzungsentgelte werden entsprechend der Nutzungsdauer der Grabstelle ertragswirksam aufgelöst.

Anlagen	Anlage
Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01. Januar 2012	1
Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01. Januar 2012	2
Anlagenübersicht mit Sonderpostenübersicht der Gemeinde zum 01. Januar 2012	3
Forderungsübersicht der Gemeinde zum 01. Januar 2012	4
Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde zum 01. Januar 2012	5
Übersicht über die aus dem Vorjahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für die Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften	7

**Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Treptower
Tollensewinkel zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Altenhagen**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel. Hierzu hat er sich der NKHR-BERATUNG Verwaltungsprüfungsgesellschaft als sachverständigen Dritten bedient (§ 1 Abs. 5 KPG).

In seiner Sitzungen vom 28.04.2016 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom sachverständigen Dritten erarbeiteten Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des sachverständigen Dritten den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom sachverständigen Dritten getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz und die erläuternden Anlagen den Vorschriften der §§ 1 bis 10 KomDoppikEG, des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **Gemeinde Altenhagen** vermitteln.

Die NKHR-BERATUNG Verwaltungsprüfungsgesellschaft hat auf Grundlage ihrer Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des sachverständigen Dritten.

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung der Eröffnungsbilanz empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Tützpatz, d. 28.04.2016

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Treptower Tollensewinkel